

Namur, den 20. Juli 2017

Gemeindekollegium  
von und in

U.Z.:  
I.Z.:  
Kontakt:  
E-Mail:

**Betrifft: Inkrafttreten des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung  
Bestimmungen in Bezug auf das Buch IV des GRE  
Anfragen von städtebaulichen Auskünften.**

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Gemeindekollegiums,

Der Städte- und Gemeindeverband der Wallonie hat mich über zahlreiche Anfragen von Städten und Gemeinden in Bezug auf die Bestimmungen des Buches IV des GRE informiert, die dazu Anlass geben, eine präzise Vorgehensweise für das gesamte Gebiet der Wallonie festzulegen.

Außerdem hat der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens mir seine Befürchtungen im Hinblick auf eine Vorgehensweise, die sich nach und nach etabliert hat in Bezug auf die städtebaulichen Auskünfte, unterbreitet. In der Tat sähen sich gewisse Notare immer öfter der Tatsache ausgesetzt, dass seit Inkrafttreten des GRE gewisse Städte und Gemeinden ihnen die Ausstellung bestimmter städtebaulichen Auskünfte verweigern und sie zu diesem Zweck auf die Website Géoportail der wallonischen Region verweisen.

Um die Auslegung gewisser Bestimmungen zu vereinheitlichen und die getreue Anwendung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung auf dem gesamten Gebiet der Wallonie zu gewährleisten, bitte ich Sie, die beiliegenden administrativen Anweisungen umzusetzen.

Ich nutze ebenfalls die Gelegenheit, um Sie daran zu erinnern, dass all diese administrativen Anweisungen nach Herausgabe auf der Website der OGD4 unter der Registerkarte „CoDT“ verfügbar sind.

.../...

Eine deutschsprachige Fassung der beigefügten Note wird den deutschsprachigen Gemeinden zugestellt, sobald die entsprechende Übersetzung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Carlo DI ANTONIO

### **1) Gleichzeitiges Fehlen einer Reaktion der Gemeinde und des beauftragten Beamten in Bezug auf die Zulässigkeit eines Antrags (D.IV.33)**

Artikel D.IV.33, Absatz 2 verfügt, dass – falls der Antrag von Amts wegen als zulässig erklärt wird und das Kollegium nicht selbst die Entscheidungsfrist (und somit das anwendbare Verfahren) binnen 30 Tagen ab Einsendung oder Empfang des Antrags festgelegt hat – der beauftragte Beamte selbst diese Entscheidungsfrist auf Grundlage der Akte und der vorgeschriebenen Konsultierungen festlegt.

Die betreffende Bestimmung legt für den beauftragten Beamten keine Frist fest, um diese Entscheidungsfrist zu bestimmen und sieht in Ermangelung einer Reaktion desselben nichts vor.

In einem solchen Fall muss die Frist festgelegt werden, so wie diese objektiv aus dem Artikel D.IV.33 des GRE hervorgeht auf Grundlage der Akte, der vorgeschriebenen Konsultierungen und der vorgeschriebenen anwendbaren Bekanntmachungsmaßnahmen.

Die Frist darf nicht um diejenige verlängert werden, die für die fakultative Konsultierung des beauftragten Beamten erforderlich ist.

### **2) Festlegung der neuen Entscheidungsfrist im Falle des Empfangs von abgeänderten Plänen (D.IV.43)**

Im Fall von abgeänderten Plänen, die Gegenstand einer Empfangsbestätigung innerhalb der ursprünglichen Entscheidungsfrist sind, verfügt der Artikel D.IV.43, Absatz 2 des GRE, dass die neue, in dieser Empfangsbescheinigung anzugebende Entscheidungsfrist auf Grundlage der Änderungspläne und des Nachtrags zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie gemäß Artikel D.IV.46 Absatz 1 oder Artikel D.IV.48 Absatz 1 festgelegt wird.

Die neue Frist wird berechnet auf Grundlage der vollständigen abgeänderten Akte und nicht nur auf Grundlage der an dem Antrag vorgenommenen Änderungen.

Wenn also zum Beispiel nur ein « Fassadenplan » abgeändert wurde und 3 weitere Pläne wie ursprünglich eingereicht beibehalten werden konnten, bilden alle drei ursprünglichen Pläne und der neue Plan die zu bearbeitende Akte und demzufolge „die abgeänderten Pläne“. Und effektiv müssen diese 4 Pläne einer neuen Untersuchung unterworfen werden, wenn diese wiederholt werden muss.

Wenn eine Untersuchung erfolgt ist und diese in Anwendung des Artikels D.IV.42, § 3 des GRE oder aus einem anderen Grund (sie ist z. Bsp. nicht mehr erforderlich aufgrund der an der Akte vorgenommenen Änderungen) nicht wiederholt werden muss, ist sie für die neue Berechnung der Fristen nicht zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für die Konsultierung der Dienste und Kommissionen (zum Beispiel ist eine Stellungnahme der Straßenverwaltung zu einem ursprünglichen Projekt weiterhin gültig, wenn nur die rückwärtige Fassade abgeändert wurde).

### 3) Übertragung von Befugnissen.

Das GRE sieht in gewissen Fällen **ausdrücklich** für das Gemeindegremium die Möglichkeit vor, Befugnisse zu übertragen. Dies gilt für die Formalität der in Artikel D.IV.33 des GRE angeführten Empfangsbestätigung.

Jedoch wurde die Frage nach der Möglichkeit einer solchen Befugnisübertragung für andere im GRE vorgesehene administrative Formalitäten aufgeworfen.

So zum Beispiel:

- obliegt die in Artikel D.IV.72 vorgesehene **Kontrolle der Einpflanzung** vor Ort im Allgemeinen einem Landmesser;
- unterliegt die **Erteilung einer städtebaulichen Bescheinigung Nr. 1** gemäß Artikel D.IV.18 der ausschließlichen Befugnis des Gemeindegremiums; dieses Verfahren sollte jedoch nicht mit dem auf Grundlage des Artikels R.IV.105-1, Absatz 3 und 4 zuzustellenden Informationsschreiben verwechselt werden;
- gelten für **die Empfangsbescheinigung von abgeänderten Plänen** gemäß Artikel D.IV.43 die Regeln des Artikels R.IV.33, d.h. das Gemeindegremium oder die Person, die es zu diesem Zweck ermächtigt hat ;
- obliegt **die Zustimmung zu abgeänderten Plänen** gemäß Artikel D.IV.42 der ausschließlichen Befugnis des Gemeindegremiums.

Das Gemeindegremium kann die Befugnis in Bezug auf die Empfangsbestätigung oder auf das Verzeichnis der fehlenden Unterlagen übertragen; und in dem Fall, wo das Gremium dieses Befugnis vollständig überträgt, muss (müssen) die bezeichnete(n) Person(en) alle Aspekte dieser Befugnis übernehmen: die fehlenden Unterlagen bestimmen, festlegen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht, fakultative Stellungnahmen anfragen usw.

### 4) Kontrolle der Einpflanzung (D.IV.72)

Wie auch gemäß dem ehemaligen Artikel 137 des WGRSE dürfen die Arbeiten für Neubauten erst in Angriff genommen werden, nachdem deren Einpflanzung vor Ort durch das Gemeindegremium (meist unter Hinzuziehung eines Landmessers) gekennzeichnet wurde.

Der Artikel D.IV.72 weist jedoch eine Abänderung gegenüber dem Artikel 137 des WGRSE auf, indem hinzugefügt wird, dass „*vor dem Tag, der für den Beginn der Handlungen und Arbeiten vorgesehen ist, kennzeichnet das Gemeindegremium vor Ort die Stelle*“. Auch wenn die Nichtausführung der Einpflanzung oder diesbezügliche Fehler die Gültigkeit der Genehmigung nicht beeinträchtigen, können sie jedoch einen Verstoß darstellen. Aus diesem Grund muss die Kontrolle der Einpflanzung vor Ort durch das Gemeindegremium (meist unter Hinzuziehung eines Landmessers) spätestens am Vortag des Beginns der Arbeiten erfolgen, um gegebenenfalls die Position der Absteckpfähle zu berichtigen und um sich über die ordnungsgemäße Umsetzung der Genehmigung zu vergewissern.

## 5) Abänderung der Formulare des GRE

In Bezug auf die Möglichkeit, die im GRE vorgesehenen Formulare abzuändern, kommen folgende Prinzipien zur Anwendung.

- **Für alle Formulare:**  
Der Rückgriff auf die dem verordnenden Teil des GRE beigegeführten Formulare ist für die Behörde und für den Antragsteller verpflichtend.
- **Für die Formulare „Beschlüsse“:**  
Sie sind unter Strafe der Nichtigkeit des Beschlusses vorgeschrieben. Die Genehmigung muss schriftlich erstellt werden, wobei ausschließlich die zu diesem Zweck vorgesehenen Formulare zu verwenden sind.  
Der Inhalt des Formulars ist strikt anwendbar. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Erwägungen hinzuzufügen und/oder zu streichen, falls diese in Bezug auf die Akte keinen Sinn machen.  
In Bezug auf die Form muss das Formular unter Strafe der Nichtigkeit des Beschlusses verwendet werden (ohne das wallonische Logo zu entfernen). Jedoch und ausschließlich für die „Kollegiumsbeschlüsse“ kann die Gemeinde ihr Logo oder jeglichen anderen Vermerk zur Beglaubigung ihres Beschlusses einfügen.
- **Für die Formulare „Zusammenstellung der Anträge“:**  
Sie sind nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben.  
Der Inhalt des Formulars ist jedoch strikt anwendbar. Artikel R.IV.26-3 verfügt jedoch: *„Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt (...), kann **ausnahmsweise** die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.“*  
Diese Einschätzung muss demzufolge **je nach Fall** erfolgen und **die ergänzenden Unterlagen müssen unerlässlich sein**.  
Auf Ebene der Form sollte kein kommunales Logo auf die Formulare „Zusammenstellung der Akte“ angeführt sein, da es sich nicht um kommunale Unterlagen handelt.

## 6) An die Gemeinde zugestellte Anfragen für städtebauliche Auskünfte

Der Königliche Verband des Belgischen Notariatswesens hat uns wissen lassen, dass sich gewisse Notare immer öfter der Tatsache ausgesetzt sehen, dass seit Inkrafttreten des GRE gewisse Städte und Gemeinden ihnen die Ausstellung bestimmter städtebaulichen Auskünfte in Anwendung des Artikels D.IV.99 des GRE verweigern und sie zu diesem Zweck (was die Auskünfte betrifft, die dem Inhalt der SB Nr. 1 entsprechen) auf die Website Géoportail der wallonischen Region verweisen.

Diese Vorgehensweise widerspricht dem Artikel R.IV.105-1, Abs. 3 des GRE, der – insbesondere für Notare – die Möglichkeit beibehält, städtebauliche Auskünfte gemäß Artikel D.IV.99 und D.IV.100 des GRE mittels einer an die zuständige Gemeinde gerichteten Antrags zu erhalten: *„Der beurkundende Beamte, der Inhaber des*

*abgetretenen Rechts oder sein Bevollmächtigter kann von der Gemeindeverwaltung die in Artikel D.IV.100 genannten Informationen verlangen. Die Informationen werden von der Gemeindeverwaltung binnen dreißig Tagen nach Eingang des Antrags übermittelt“.*

Aus diesem Text geht somit hervor, dass die Website Géoportail und der schriftliche Antrag an die Gemeinde zwei Möglichkeiten darstellen, wobei die Auswahl dem beurkundenden Beamten, dem Inhaber des abgetretenen Rechts oder seinem Bevollmächtigten obliegt, so dass die Gemeinden sich in diesem Bereich nicht ihren Pflichten entziehen können, indem sie diese Personen auf die Website Géoportail verweisen. Der beurkundende Beamte, der Inhaber des abgetretenen Rechts oder sein Bevollmächtigter können sich ebenfalls für eine SB Nr. 1 entscheiden, die vom Gemeindegremium in den für die SB Nr. 1 vorgesehenen Formen und Fristen erteilt wird.

Die Gemeindeverwaltungen müssen demzufolge die beantragten Auskünfte in Form eines einfachen Schreibens innerhalb der entsprechenden Frist erteilen.